



## **BOTSCHAFT DES GROSSEN GEMEINDERATS**

*AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER EINWOHNERGEMEINDE  
MÜNCHENBUCHSEE ZUR ABSTIMMUNGSVORLAGE  
VOM 10. FEBRUAR 2019*

### **Teilrevision Organisationsreglement; Artikel 35, Wahrung der öffentlichen Sicherheit**

#### **Genehmigung**

---

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. *Das Wichtigste in Kürze* \_\_\_\_\_ 2
2. *Der aktuelle Artikel 35 OgR: Notmassnahmen* \_\_\_\_\_ 2
3. *Der neue Artikel 35 OgR: Wahrung der öffentlichen Sicherheit* \_\_\_\_\_ 2
4. *Von was für Katastrophen und Notlagen geht man aus?* \_\_\_\_\_ 4
5. *Antrag des Grossen Gemeinderates* \_\_\_\_\_ 4

## **1. Das Wichtigste in Kürze**

Das aktuell gültige Reglement über ausserordentliche Lagen vom 11.12.2008 ist veraltet und entspricht nicht mehr der übergeordneten Gesetzgebung. Zudem gibt es keine Antworten auf die mit diesen Aufgaben verbundenen Herausforderungen. Nach eingehender Prüfung ist der Gemeinderat übereingekommen, dass das Reglement über ausserordentliche Lagen vom 11.12.2008 aufgehoben werden soll. Stattdessen wird im Organisationsreglement (OgR) der bestehende Artikel 35 dahingehend revidiert, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen dem Gemeinderat klarer als in der aktuellen Fassung zugewiesen werden. Darauf basierend erlässt der Gemeinderat eine Verordnung, welche sich der operativen Umsetzung annimmt.

Das Reglement über ausserordentliche Lagen vom 11.12.2008 kann auf der Gemeindeforum unter den Erlassen eingesehen werden. Ebenfalls aufgehoben werden die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über ausserordentliche Lagen, welche der Gemeinderat per 01.01.2009 in Kraft setzte. Die Begrifflichkeiten werden angepasst und statt von „ausserordentlichen Lagen“ neu von „Katastrophen und Notlagen“ gesprochen.

## **2. Der aktuelle Artikel 35 OgR: Notmassnahmen**

Der aktuelle Artikel 35 des Organisationsreglements der Gemeinde Münchenbuchsee gibt dem Gemeinderat die folgende Kompetenz:

*Verhindern höhere Gewalt (Katastrophen, Notlagen oder dergleichen) die Durchführung von Gemeindeabstimmungen oder das Zusammentreten des Grossen Gemeinderats, so beschliesst der Gemeinderat an deren Stelle über unaufschiebbare Geschäfte. Der Grosse Gemeinderat ist so rasch als möglich zu orientieren.*

Damit wird nur ungenügend dem effektiven Verantwortungsbereich Genüge getan und der Artikel umschreibt nicht den ganzen Aufgabenkreis, für welchen die Exekutive im Ereignisfall Führungsverantwortung übernehmen muss. Zudem fehlt eine konkrete Steuerungsmöglichkeit für die Legislative, um getroffene Massnahmen im Nachgang zu ratifizieren oder rückgängig zu machen.

## **3. Der neue Artikel 35 OgR: Wahrung der öffentlichen Sicherheit**

Neu wird in Artikel 35 dem Gemeinderat in Absatz 1 die grundsätzliche und nicht delegierbare Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit übertragen. Dies ist keine neue Aufgabe für die Exekutive, doch wird sie erstmals klar ausgewiesen:

*1. Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sofern nicht der Bund oder der Kanton zuständig sind.*

Im Absatz 2 wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, in absoluten Ausnahmesituationen, welche keinen Verzug erlauben, seine Kompetenz zu überschreiten und somit seine Führungsverantwortung wahrzunehmen:

*2. Ist Gefahr im Verzug und/oder verhindert höhere Gewalt (Katastrophen, Notlagen) die Durchführung von Gemeindeabstimmungen oder das Zusammentreten des Grossen Gemeinderates, so kann der Gemeinderat ohne gesetzliche Grundlage auch im finanziellen Zuständigkeitsbereich des Souveräns oder des Grossen Gemeinderats unaufschiebbare Massnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergreifen. Der Grosse Gemeinderat ist in diesem Fall so rasch als möglich zu orientieren.*

Sollte also eine ausserordentliche Situation eintreten (z.B. ein Erdbeben oder eine andere Naturkatastrophe), in welcher das Durchführen einer Gemeindeabstimmung oder einer Sitzung des Grossen Gemeinderates für die sofortige Genehmigung von Krediten für bauliche, technische oder organisatorische Massnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur zeitnahen Wiederherstellung von vitalen (Versorgungs-)Infrastrukturen nicht fristgerecht möglich ist, kann der Gemeinderat gestützt auf Abs. 2 entsprechende Sofortmassnahmen dennoch auslösen, auch wenn diese ausserhalb seiner Finanzkompetenz liegen (z.B. Bauarbeiten, Evakuationen, Aufträge an Fachexperten, etc.).

Absatz 3 verpflichtet den Gemeinderat schliesslich, solche ausserhalb seiner Finanzkompetenz angeordneten Sofortmassnahmen innerhalb maximal eines Jahres durch das zuständige Organ genehmigen zu lassen. Werden die entsprechenden Massnahmen vom zuständigen Organ nicht innert eines Jahres genehmigt, so müssen diese wenn immer möglich wieder aufgehoben werden. Dies ist ein ausgewiesener Mehrwert gegenüber der heutigen Regelung und gibt der Legislative die Kompetenz zur Einflussnahme und Steuerung. Ausgenommen von diesem Prozess sind gebundene Ausgaben gemäss Art. 52.1 des Organisationsreglements:

*3. Vom Gemeinderat ausserhalb seiner finanziellen Kompetenz ausgelöste Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind spätestens innerhalb eines Jahres durch das zuständige Organ zu genehmigen. Andernfalls sind die angeordneten Massnahmen wieder aufzuheben, sofern dadurch die Gefahrenabwehr oder die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und die Aufhebung der Massnahmen verhältnismässig und sinnvoll ist. Davon ausgenommen sind gebundene Ausgaben gemäss Art. 52.1 des Organisationsreglements.*

Beim Eintreten von Katastrophen oder Notlagen muss die Exekutive vorbereitet sein. Dies bedingt vorgängige Organisation und Eventualplanungen. Dazu wird in Absatz 4 dem Gemeinderat die Aufgabe übertragen, in einer von ihm zu erlassenden Verordnung eine Notorganisation festzulegen, um damit unter anderem das Übernehmen der Führungsverantwortung in Notlagen sicherzustellen:

*4. Der Gemeinderat legt die Notorganisation der Gemeinde Münchenbuchsee für die Führung bei Katastrophen und Notlagen in separater Verordnung fest.*

#### **4. Von was für Katastrophen und Notlagen geht man aus?**

Die oben aufgeführten Kompetenzen in Absatz 2 und Absatz 3 stehen der Exekutive ausschliesslich bei Katastrophen und Notlagen zu. Eine durchgeführte Risikoanalyse über mögliche Ereignisse im Gemeindegebiet geht von Situationen wie zum Beispiel länger andauerndem, flächendeckendem Stromausfall, Trinkwasserverunreinigung, Pandemien oder radioaktiven Kontaminationen aus.

#### **5. Antrag des Grossen Gemeinderates**

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt Ihnen mit 38 Ja zu 0 Nein Stimmen folgenden

#### **BESCHLUSS**

Der Teilrevision Artikel 35 des Organisationsreglements der Gemeinde Münchenbuchsee wird zugestimmt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Münchenbuchsee, 29. November 2018

**GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Präsident

Sekretär

*Fredi Witschi*

*Olivier A. Gerig*